

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und
das Amt Niemegk

Flämingbote

6. Jahrgang

Freitag, den 11. Februar 2011

Nummer 2/2011 – Woche 6

Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Satzung zur Verleihung der „Ehrenurkunde der Stadt Brück“ Seite 2

- Genehmigung 1. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Planebruch im Ortsteil Oberjünne Seite 3

- Genehmigung Flächennutzungsplan Stadt Brück mit den Ortsteilen Baitz und Neuendorf Seite 5

- Aufstellung Teilflächennutzungsplan „Wind“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB – Gemeinde Linthe Seite 7

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote

Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klemmt, Schloßstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark

für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück

für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.

Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.

Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Satzung zur Verleihung der „Ehrenurkunde der Stadt Brück“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 26 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 vom 21. Dezember 2007 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I Nr. 12 S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück nachfolgende Satzung zur Verleihung der „Ehrenurkunde der Stadt Brück“ an Bürger, die sich um das Wohl der Stadt Brück und seiner Bürger verdient gemacht haben, in der Sitzung am 16.12.2010 beschlossen.

§ 1

In Würdigung besonderer Verdienste oder langjähriger Tätigkeit in oder für die Stadt Brück wird durch die Stadtverordnetenversammlung die „Ehrenurkunde der Stadt Brück“ verliehen.

§ 2

Mit dieser „Ehrenurkunde der Stadt Brück“ können auch Bürger geehrt werden, die nicht Bürger oder Einwohner der Stadt Brück sind, sich aber um die Stadt verdient gemacht haben.

§ 3

Gestaltung der Ehrenurkunde (Siehe Anlage!)

§ 4

Über die Verleihung der „Ehrenurkunde der Stadt Brück“ entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Die Übergabe der „Ehrenurkunde der Stadt Brück“ erfolgt durch den ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Brück.

§ 5

- (1) Die „Ehrenurkunde der Stadt Brück“ geht in das Eigentum des Geehrten über.
- (2) Erweist sich der Inhaber der „Ehrenurkunde der Stadt Brück“ durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch eine begangene Straftat, der Auszeichnung als unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann durch die Stadtverordnetenversammlung die „Ehrenurkunde der Stadt Brück“ wieder entzogen werden.

§ 6

Zur Verleihung der „Ehrenurkunde der Stadt Brück“ erlässt die Stadtverordnetenversammlung eine Richtlinie, in welcher die Bedingungen der Antragsteller und die Verfahrensweise zur Verleihung enthalten sind.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 07.01.2011



Christian Großmann
Amtsdirektor

Richtlinie zur Verleihung der „Ehrenurkunde der Stadt Brück“

Auf der Grundlage des § 6 der Satzung zur Verleihung einer „Ehrenurkunde der Stadt Brück“ erlässt die Stadtverordnetenversammlung nachfolgende Richtlinie:

1. Grundsätze

Die Verleihung dieser Ehrenbezeichnung wird auf Antragstellung an Bürger vergeben, die sich durch persönliches Engagement in hervorragender Weise um das Wohl der Stadt Brück verdient gemacht haben. Das kann durch Ausübung eines Ehrenamtes, freiwillige Tätigkeit, im Rahmen sozialer Hilfen oder durch eine langjährige Tätigkeit für die Stadt Brück, welche als besonderer Dienst für die Stadt angesehen wird, erfolgen.

2. Vorschlags- und Antragsverfahren

Vorschlagsberechtigt für diese Auszeichnung sind die Bürger der Stadt Brück, Vereine der Stadt Brück, demokratisch legitimierte Parteien und Bürgerbewegungen in der Stadt Brück.

Vorschläge zur Auszeichnung sind mindestens 6 Wochen vor Auszeichnungstermin, der rechtzeitig bekannt gegeben wird, beim ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Brück einzureichen. Der Antrag erfolgt formlos, muss Name, Vorname Wohnort, Straße, Geburtsdatum und eine schriftliche Begründung über die Verdienste der Person enthalten.

3. Verleihung und Auszeichnung

Über die Verleihung der „Ehrenurkunde der Stadt Brück“ entscheidet die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück. Der Antragsteller ist anzuhören.

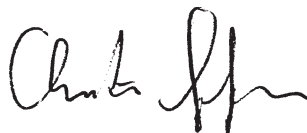
4. Aberkennung der Auszeichnung

Liegen Tatsachen vor, die eine Aberkennung der Auszeichnung rechtfertigen, hat die Stadtverordnetenversammlung darüber zu entscheiden. Dazu ist der Betroffene anzuhören. Die Entscheidung zur Aberkennung ist dem Träger der Auszeichnung schriftlich zu zustellen.

5. Schlussbestimmung

Die Richtlinie tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 07.01.2011



Christian Großmann
Amtsdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**Genehmigung 1. Änderung Flächennutzungsplan
der Gemeinde Planebruch im Ortsteil Oberjünne**

Die Gemeindevertretung Planebruch hat in der öffentlichen Sitzung am 20. September 2010 die Feststellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans als Satzung einschließlich Begründung, Umweltbericht und Landschaftsplan beschlossen.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit Schreiben des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachbereich Recht, Bauen, Kataster und Vermessung, Fachdienst öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz am 12. Januar 2011, Az. 17/10 erteilt.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Gemarkung Oberjünne und ist der Anlage zu entnehmen.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Oberjünne wird hiermit gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Planebruch öffentlich bekannt gemacht.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan im Amt Brück, Bauamt, Zi. 205/206, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück während der Sprechzeiten
dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Ver-

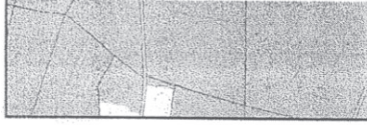
letzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungseinsprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese örtliche Bauvorschrift und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Brück, den 18. Januar 2011

Großmann
Amtsleiter

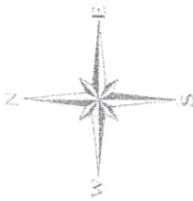


Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück



**Deckblatt
zur 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungs-
planes der Gemeinde Oberjünne,
jetzt OT der Gemeinde "Planebruch"**

Maßstab 1 : 5.000



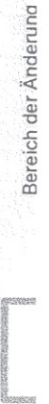
Ausweisung im rechtskräftigen FNP
"Wald"



Ausweisung neu
"Wohnbaufläche"



ZEICHENERKLÄRUNG



Bereich der Änderung

- Verfahrensvermerke
1. Am **20. SEP. 2010** erfolgte in eingegangenen Anregung/Flächennutzungsplanes w Planebruch, den **12. OKT. 2010** Amtsdirektor
 2. Die Genehmigung der 1. Ä bestehend aus Planzeichn/Rechtsamt des Landkrei Brück, den Amtsdirektor
 3. Der Flächennutzungsplan Brück, den Amtsdirektor
 4. Die Erteilung der Genehmi sowie die Stelle, an der de werden kann und über der am ortsbüch die Geltendmachung der v Mängeln der Abwägung sc Fälligkeit und Erlöschens vc

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**Genehmigung Flächennutzungsplan Stadt Brück
mit den Ortsteilen Baitz und Neuendorf**

Die Stadtverordnetenversammlung Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 30. September 2010 die Feststellung des Flächennutzungsplans als Satzung einschließlich Begründung, Umweltbericht und Landschaftsplan beschlossen.

Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde mit Schreiben des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachbereich Recht, Bauen, Kataster und Vermessung, Fachdienst öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz am 11. Januar 2011, Az. 16/10 erteilt.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Gemarkungen Baitz, Brück und Neuendorf und ist der Anlage zu entnehmen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Brück mit den Ortsteilen Baitz und Neuendorf wird hiermit gemäß Hauptsatzung der Stadt Brück öffentlich bekannt gemacht.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan im Amt Brück, Bauamt, Zi. 205/206, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück während der Sprechzeiten
dienstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungseinsprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese örtliche Bauvorschrift und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Brück, den 18. Januar 2011

Großmann
Amtsdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Übersicht Flächenutzungsplan Brück mit Ortsteilen
Britz und Neuendorf

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**Aufstellung Teilflächennutzungsplan „Wind“
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Gemeinde Linthe**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe hat in der öffentlichen Sitzung am 06.12.2010 beschlossen:

1. Die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Wind“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die Gemeinde Linthe.
2. Anlass und Planungsziel ist die Sicherung der kontrollierten Errichtung von Windkraftanlagen als privilegierte Vorhaben unter Berücksichtigung einer gesamtgemeindlichen Untersuchung der Standorte nach bestimmten Kriterien auf ihre Eignung als potentielle Konzentrationszonen der Windkraftanlagen.
3. Zur Darlegung und Erörterung der Planungsziele wird nach § 3 Abs. 1 BauGB eine frühzeitige Beteiligung der Bürger durchgeführt.

4. Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Linthe öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 18. Januar 2011

Großmann
Amtsdirktor



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück



Übersichtspfan Gemeinde Linthe

Ende der amtlichen Bekanntmachungen